Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0130/2018/HaD/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	16.05.2018
Bearbeiter:	Stefan Rieger	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	23.05.2018	öffentlich

Flutlichtanlage

Sachverhalt:
Auf dem Sportplatz soll eine neue Flutlichtanlage erstellt werden. Nun ist es soweit, alle Unterlagen liegen vor und einer Ausschreibung, sowie dem damit verbundenem und anschließend folgendem Baubeginn steht nun fast nichts mehr im Wege. Die Kosten der Flutlichtanlage wurden neu berechnet, da nach der Spielfeld- und Laufbahnförderrichtlinie nur Flutlichtanlagen auf LED- Basis förderfähig sind und nicht NRV- Anlagen.

Stellungnahme der Verwaltung:
Die Verwaltung hat eine neue Berechnung der Flutlichtanlage mit LED- Beleuchtung durchgeführt und ist auf eine Summe von ca. 115.000,00€ gekommen. Im Haushalt sind nur 65.000,00€ bereit gestellt. Die Förderquote beträgt maximal 50 % der förderfähigen Kosten, höchstens 250.000 €. Um, bis zu 50% der Kosten gefördert zu bekommen, müssen im Haushalt allerdings 50.000,00€ mehr bereitgestellt werden, da nur LED-Beleuchtung gefördert wird. Die Verwaltung hat einen Förderantrag gestellt, dieser wurde allerdings vorerst zurückgestellt, nicht abgelehnt. Eine genaue Erklärung entnehmen Sie bitte dem Schreiben der Anlage 1. Da dem Amt bestätigt wurde, dass die Maßnahme förderfähig ist und die Maßnahme von der Gemeinde her beginnen soll, hat das Amt einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt. Der Antrag wurde vom Land- SH bewilligt und steht Ihnen als Anhang 2 zur Verfügung. Die Verwaltung empfiehlt den zusätzlichen Betrag im Haushalt bereitzustellen, um eine mögliche Förderung gewährleisten zu können.

Finanzierung:
Durch einen Nachtrag im Haushaushalt 2018

Fördermittel durch Dritte: ggf. LandSH

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung Haseldorf beschließt die Maßnahme mit LED-Beleuchtung und voraussichtlichen Kosten von 115.00,00€ auszuführen und die Mehrkosten von 50.000,00€ im Haushalt 2018 als Nachtrag bereitzustellen.

_____
Uwe Schölermann

Anlagen:2

TOP Ö 6

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

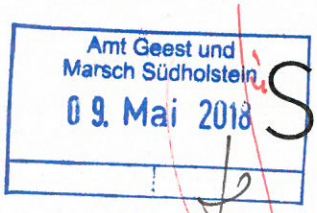

SH

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstr. 12
25436 Moorege

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom: /

Tom Sielafftom.sielaff@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3085
Telefax: 0431 988 614-3085

8. März 2018

Richtlinie über die Förderung von kommunalen Spielfeldern und Laufbahnen in Schleswig-Holstein (Spielfeld- und Laufbahnförderrichtlinie) vom 1.09.2017
hier: Sanierung Flutlichtanlage Gemeinde Haseldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

bis zum 30. März 2018 sind fristgerecht Anträge mit einem Antragsvolumen in Höhe von rd. 9.5 Mio. €. an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration gerichtet worden. Angesichts der zur Verfügung stehenden Fördermittel können zunächst leider nicht alle Maßnahmen berücksichtigt werden.

In einer gemeinsamen Sitzung mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände und Vertretern des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes, des Leichtathletikverbandes Schleswig-Holstein sowie des Landessportverbandes Schleswig-Holstein am 18. April 2018 wurde über die Priorisierung der richtlinienkonformen Anträge beraten.

Unter Zugrundelegung der von Ziffer 6.3 der Richtlinie vorgegebenen Schwerpunkte sowie weiteren Kriterien wie z.B. der Nutzung jeder Sportstätte durch Vereine und Schulen, sowie einer eventuell vorliegenden Sport(stätten)entwicklungsplanung, regionalen Erwägungen und Priorisierung der Verbände, bestand vor dem Hintergrund der Antragslage Einvernehmen, dass zunächst nur 41 Anträge positiv beschieden werden können. Ihr Antrag konnte dabei noch nicht berücksichtigt werden. Ich bitte um Verständnis.

Man war sich in der Sitzung am 18. April 2018 aber auch einig, dass die übrigen Anträge nicht abgelehnt werden sollen, sondern versucht werden solle, für diese Maßnahmen von anderen Fachbereichen nicht in Anspruch genommene Mittel aus IMPULS 2018 zu erhalten, so dass auch Ihr Antrag ggf. noch Berücksichtigung findet. Hierzu werden Sie im Laufe des Jahres informiert.

Gegebenenfalls sollten Sie von der Möglichkeit, einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen, Gebrauch machen (wenn Sie bereits vor einer Bescheidung mit der Maßnahme beginnen wollen).

Mit freundlichem Gruß

Tom Sielaff

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Amt Geest und
Marsch Südholstein
09. Mai 2018

TOP Ö 6

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amt Geest und Marsch Ostholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorege

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Tom Sielaff
tom.sielaff@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3085
Telefax: 0431 988 614-3085

8.05.2018

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Spielfeld- und Laufbahnförderrichtlinie)
Hier: Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich meine Zustimmung zu dem vorzeitigen Maßnahmebeginn für die Sanierung der Sportanlage Haseldorf. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn und eine eventuell notwendige Zwischenfinanzierung stehen der beantragten Förderung gemäß der Richtlinie über die Förderung von kommunalen Spielfeldern und Laufbahnen in Schleswig-Holstein (Spielfeld- und Laufbahnförderrichtlinie) vom 1. September 2017 (Amtsbl. Schl.-H., S. 1267) nicht entgegen.

Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Entscheidung über Ihren Zuwendungsantrag von diesem Bescheid unberührt bleibt. Diese Zustimmung stellt keine Zusicherung der Gewährung der Zuwendung dar. Das volle Risiko der Finanzierbarkeit der Maßnahme verbleibt somit bei Ihnen.

Diese Zustimmung ersetzt nicht die ggf. ebenfalls notwendige Zustimmung anderer Zuwendungsgeber.

Bei der Durchführung der Maßnahme sind zu beachten:
a) Richtlinie über die Förderung von kommunalen Spielfeldern und Laufbahnen in Schleswig-Holstein (Spielfeld- und Laufbahnförderrichtlinie) vom 1. September 2017 (Amtsbl. Schl.-H., S. 1267)
b) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) (Amtsbl. Schl.-H. 1984, S. 113), zuletzt geändert durch Erlass im Juli 2015

Bei dieser Zustimmung gehe ich davon aus, dass die Voraussetzungen für den Maßnahmebeginn in vollem Umfang gegeben sind; insbesondere, dass die planerischen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen vorliegen.

Mit freundlichem Gruß

Tom Sielaff